

Merkblatt zur Anzeige eines Gaststättengewerbes nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)

Dieses Merkblatt informiert über die seit 01.01.2012 bestehende Anzeigepflicht für den Gaststättenbetrieb in der Samtgemeinde Rethem (Aller).

Wer muss anzeigen?

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe (natürliche oder juristische Person) betreiben will, hat dies, auch wenn es für kurze Zeit (wie z.B. Osterfeuer, Ernte- und Schützenfeste, Straßenfeste) betrieben werden soll, mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Wie wird angezeigt?

Für die Anzeige ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage zum Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) zu verwenden. Im Internet steht der Vordruck zusammen mit diesem Merkblatt unter www.rethem.de/ Rathaus & Politik/Bürgerservice/Formulare zur Verfügung.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Wer beabsichtigt, alkoholische Getränke anzubieten, hat zugleich mit der Anzeige

- einen Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und
- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung

vorzulegen. Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind beim Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde zu beantragen. Diese müssen nicht vorgelegt werden, wenn bereits eine andere Behörde die Zuverlässigkeit überprüft hat. In diesem Fall ist allerdings eine Bescheinigung dieser Behörde vorzulegen.

Sind weitere Erlaubnisse und Genehmigungen notwendig?

Die positiv abgeschlossene Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ersetzt nicht die nach anderem Fachrecht notwendigen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Anforderungen. Die Angaben aus der Anzeige werden von der Samtgemeinde Rethem (Aller) an folgende Behörden übermittelt:

- Landkreis Heidekreis (Bauaufsicht, Immissionsschutz, Jugendschutz, Lebensmittelüberwachung), Tel.: 05162/970-0
- Hauptzollamt Hannover, FKS (Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung), Tel.: 0511/37414-0
- Finanzamt Soltau, Tel.: 05191/807-0

Bei Fragen zum Fachrecht wenden Sie sich vor der Anzeige unmittelbar an zuständige Stelle.

Was ist noch zu beachten?

Es bestehen nach §§ 7 bis 9 NGastG besondere Pflichten und allgemeine Verbote.

Was für Kosten entstehen?

Die Gebühren werden nach dem Kostentarif Nr. 40 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) festgesetzt. Wenn die Vier-Wochen-Frist für die Anzeige nicht eingehalten wird, erhöhen sich die

Gebühren. Die aktuelle Fassung der AllGO und des NGastG finden Sie im übrigen unter www.nds-voris.de im Internet.

Weitere Informationen

erhalten Sie beim Ordnungsamt: Tel: 05165/9898-30.

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Der Samtgemeindebürgermeister
Lange Str. 4, 27336 Rethem (Aller)
Tel.: 05165/9898-0
Fax: 05165/9898-98
E-Mail: rathaus@rethem.de
Internet: www.rethem.de

Stand: 01. August 2021